



Kreisschreiben

An * : Kantonale Migrationsbehörden

Ort und Datum : Bern-Wabern, den 31. Juli 2008

Nr. : 2008-00194

Erfassung der Staatsangehörigkeit „Republik Kosovo“ im zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS)

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 17. Februar 2008 hat die seit 1999 unter UNMIK-Verwaltung (United Nations Mission in Kosovo) stehende ehemalige serbische Provinz Kosovo ihre Unabhängigkeit erklärt. Der Schweizerische Bundesrat hat den Kosovo am 27. Februar 2008 als unabhängigen Staat anerkannt.

Gemäss den dem BFM zur Verfügung stehenden Informationen sind **kosovarische Pässe seit dem 28. Juli 2008 erhältlich**. Diese Dokumente werden bis auf weiteres ausschliesslich in Pristina ausgestellt, da der Kosovo im Ausland noch über keine diplomatischen Vertretungen verfügt. Zeitgleich mit der Abgabe von kosovarischen Pässen hat die UNMIK die Ausstellung ihrer eigenen Ersatzreisedokumente eingestellt. Bereits ausgestellte UNMIK-Pässe behalten ihre Gültigkeit aber bis zum jeweiligen Ablaufdatum.

Aufgrund dieser Sachlage ist damit zu rechnen, dass sich Staatsangehörige des Kosovo, welche in der Schweiz eine Aufenthaltsbewilligung besitzen, in nächster Zeit an die zuständigen kantonalen Migrationsbehörden wenden und gestützt auf einen kosovarischen Pass um Berichtigung ihrer Staatsangehörigkeit ersuchen werden.

Das vorliegende Kreisschreiben soll Sie über die im Zusammenhang mit der Erfassung der Staatsangehörigkeit „Republik Kosovo“ im ZEMIS getroffenen Entscheide informieren:

Zunächst möchten wir Sie darauf hinweisen, **dass das BFM die Nationalität von Staatsangehörigen des Kosovo im ZEMIS nicht von Amtes wegen ändern wird**. Der Nachweis der kosovarischen Staatsangehörigkeit ist von den betroffenen Personen selbst durch Vorweisen eines kosovarischen Passes zu erbringen. **Lediglich Personen, die einen kosova-**

rischen Pass vorweisen, werden als Staatsangehörige des Kosovo anerkannt und können eine Berichtigung ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit im ZEMIS erwirken.

Personen, welche keinen kosovarischen Reisepass vorweisen können, behalten ihre bisherige, im ZEMIS erfasste Staatsangehörigkeit „Serbien und Montenegro“ bzw. „Republik Serbien“.

Für die Erfassung der Staatsangehörigkeit Kosovo werden die nachstehenden Anpassungen im Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS) gemacht. Zugleich informieren wir Sie über die Erfassung der Staatsangehörigkeit Montenegro:

Alt

Code	ISO	Text im System	Text auf Dokument
253	SCG	Serbien (Serbien und Montenegro)	Serbien und Montenegro
254	SCG	Serbien (Serbien und Montenegro)	Serbien und Montenegro
256	SCG	Kosovo (Serbien und Montenegro)	Serbien und Montenegro
257	SCG	Wojwodina (Serbien und Montenegro)	Serbien und Montenegro
259	SCG	Serbien und Montenegro (wenn keine nähere Angabe)	Serbien und Montenegro

Neu (ab 15. August 2008)

Code	ISO	Text im System	Text auf Dokument
248	SRB	Serbien	Republik Serbien
253	SRB	Serbien (Serbien und Montenegro)	Republik Serbien
254	MNE	Montenegro	Republik Montenegro
256	XXK	Kosovo	Republik Kosovo
257	SRB	Wojwodina (Serbien und Montenegro)	Republik Serbien
259	SRB	Serbien und Montenegro (wenn keine nähere Angabe)	Republik Serbien

Die Codes 253, 257 und 259 bleiben vorübergehend aktiv. Es obliegt den kantonalen Migrationsbehörden, **die Berichtigung der Staatsangehörigkeit von Personen, die sich mit einem entsprechenden Pass ausweisen können**, im ZEMIS vorzunehmen:

Serbien: Code 248
 Montenegro: Code 254
 Kosovo: Code 256

Personen, welche keinen Reisepass vorweisen können, behalten ihre bisherige, im ZEMIS erfasste Staatsangehörigkeit (= Text im System) jedoch wird in sämtlichen Dokumenten, welche die Nationalität enthalten, der Text „Republik Serbien“ gedruckt. Um den Code 256 nur für nachweisliche Staatsangehörige des Kosovo frei zu machen, werden die heute mit Code 256 erfassten Personen per Stichtag 15. August 2008 automatisiert vom Code 256 auf den Code 259 umgewandelt.

Bei Personen aus dem Asylbereich (Asylsuchende, anerkannte Flüchtlinge) und bei Inhabern einer vorläufigen Aufnahme nimmt das BFM eine allfällige Berichtigung der Staatsangehörigkeit im ZEMIS vor. Gesuche dieser Personen um Berichtigung ihrer Staatsangehörigkeit sind deshalb dem BFM einzureichen.

Diese Regelungen sind ab 15. August 2008 gültig.

Wir danken Ihnen für Ihre wertvolle Mitarbeit.

Freundliche Grüße

Bundesamt für Migration
Der Direktor

i.V. U. Descher

Eduard Gnesa